

B E K A N N T G A B E

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Herstellung von Mineralwasser und Süßgetränken, wie folgt

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
1	Br. NP 8a	WFG-Bez 301000071	Oberham- bach	Oberham- bach	1	1/4	364 471	5 507 133
2	Br. NP 9a	WFG-Bez 301000072	Oberham- bach	Oberham- bach	1	1/4	364 097	5 506 966
3	Br. NP 10	WFG-Bez 301000073	Hattgen- stein	Hattgen- stein	1	1/38	364 255	5 507 384

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

durch den Antragsteller, Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG, 55767 Schwollen, wird nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine **Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Aus der gemäß § 7 Abs. 2 und Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ergab sich, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit war weiter zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Vorliegend können durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit der Schutzziele aus der Lage des Vorhabens im Nationalpark Hunsrück-Hochwald und zu benachbarten gesetzlich geschützten Biotopen war somit nach Einschätzung durch die zuständige Behörde festzustellen, dass das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann und eine UVP-Pflicht besteht.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.

Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften und gegenüber der Empfindlichkeit der Schutzziele getroffene Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt als auch auf das nächstgelegene Gewässer (Götzenbach) durch das Vorhaben hervorgerufen werden können.

Das Vorhaben war als Neuvorhaben im Sinne des § 7 UVPG zu werten, da in einer vorausgegangen ersten Zulassung und UVP-Vorprüfung die gebotene 2-stufige Prüfung unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit der Schutzziele aus der Lage des Vorhabens im Nationalpark Hunsrück-Hochwald und zu benachbarten gesetzlich geschützten Biotopen nicht durchgeführt worden war.

Weiterhin werden mit dieser Bekanntgabe die unter dem Datum vom 18.04.2024 erfolgte Entscheidung und Bekanntgabe mit den hier aufgeführten Feststellungen ersetzt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 27.11.2024
Im Auftrag

gez.
Eberhard Stippler